

ZH_OBERGERICHT SB180126 vom 27. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180126

FR: ZH_OBERGERICHT SB180126 du 27 novembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180126 del 27 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Ausgangsgemäss ist der Beschuldigten eine Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen, zumal kein Anwendungsfall von Art. 430 Abs. 1 StPO vorliegt (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

E. 1.2

Die Verteidigung macht für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Gerichtsverfahren ein Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 12'416.90 inkl. 8% Mehrwertsteuer geltend (vgl. Urk. 77 S. 7, Urk. 79/2-3). Die in den eingereichten Honorarnoten vom 5. Januar 2017 und vom 30. Januar 2018 ausgewiesenen Kosten erscheinen angemessen. Der Beschuldigten ist daher für das Unter-

- 11 - suchungs- und erstinstanzliche Gerichtsverfahren eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 12'416.90 aus der Gerichtskasse zuzusprechen. 2. Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren 2.1. Ebenso ist der Beschuldigten aufgrund des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens eine Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 436 Abs. 1 StPO). 2.2. Für das Berufungsverfahren machte die Verteidigung Aufwendungen in der Höhe von Fr. 1'961.10 inkl. 7.7% Mehrwertsteuer geltend (Urk. 79/4). Die geltend gemachten Kosten sind ausgewiesen und erscheinen auch mit Blick auf §17 und §18 Abs. 1 AnwGebV als angemessen. Der Beschuldigten ist somit für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 1'961.10 aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Die Berufung der Staatsanwaltschaft vom 17. November 2017 wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 6. November 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: " 1. Die Beschuldigte A. _____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen. 2. Die Zivilklage der Privatklägerschaft wird auf den Zivilweg verwiesen. 3. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'600.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 263.80 Auslagen (Arztbericht Spital Bülach) Fr. 3'363.80 Total 4. Die Kosten für die Untersuchung und das gerichtliche Verfahren werden (...) der Privatklägerin B. _____ (...) zur Hälfte auferlegt.

- 12 - 5. (...) 6. Der Privatklägerin B. _____ wird keine Entschädigung zugesprochen.

E. 1.3

Mit Präsidialverfügung vom 13. April 2018 wurde der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um bezüglich der Berufung der Beschuldigten

Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 67). Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 17. April 2018 die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 69). Die Vertretung der Privatklägerin teilte mit Eingabe vom 7. Mai 2018 den Verzicht der Privatklägerin auf Anschlussberufung und Beteiligung am Rechtsmittelverfahren mit (Urk. 71).

E. 1.3.1

Wie die Vorinstanz zutreffend erwähnte, ging dem Zusammentreffen der Privatklägerin und der Beschuldigten am Abend des 17. Februars 2016, bei welchem die Beschuldigte die Privatklägerin gemäss Anklage mit einem Elektroschockgerät verletzt haben soll, ein bereits länger andauernder Streit über den Verbleib des Hundes C._____ voraus (vgl. Urk. 58 S. 25). C._____ gehörte der Privatklägerin resp. deren Ehemann D._____. Daran ändert auch der Einwand der Beschuldigten, ihr Sohn habe ihr den Hund verkaufen wollen (Urk. 2 S. 3,

- 8 - Urk. 50 S. 17), nichts. Zuletzt befand sich der Hund C._____ jedoch in Gewahrsam der Beschuldigten. Am 17. Februar 2016 versuchten die Privatklägerin und deren Ehemann den Hund C._____ mit polizeilicher Hilfe - jedoch erfolglos - bei der Beschuldigten abzuholen. Die Beschuldigte gab im Nachhinein an, den Hund während der ersten Hausdurchsuchung im Haus versteckt und danach weggegeben zu haben (vgl. Urk. 2 S. 4, Urk. 50 S. 20). Sie machte hierfür verschiedene Gründe geltend, so auch eine Notstandssituation: C._____ sei von der Privatklägerin und deren Ehemann misshandelt und nicht ausreichend ernährt worden (vgl. Urk. 3 S. 2 ff., Urk. 50 S. 17). Das Verfahren gegen die Beschuldigte wegen Sachentziehung wurde - wie auch das vorliegende betreffend Angriff mit einem Elektroschockgerät - mit Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom

E. 1.3.2

Das vorliegende - nach dem Rückweisungsentscheid der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich vom 21. Dezember 2016 (Urk. 22/4) wieder aufgenommene - Verfahren wegen einfacher Körperverletzung, bezüglich welcher die Beschuldigte alsdann von der Vorinstanz freigesprochen wurde, bezieht sich wie erwähnt auf den von der Privatklägerin behaupteten Vorfall am Abend des 17. Februars 2016. Dabei soll die Privatklägerin auf die Beschuldigte, welche sich mit dem Hund C._____ auf einem Spaziergang befunden habe, zugerannt sein, um diese zur Rückgabe des Hundes C._____ aufzufordern, worauf die Beschuldigte unvermittelt ein Elektroschockgerät gegen die Privatklägerin eingesetzt habe.

E. 1.3.3

Die Vorinstanz erwog in Bezug auf die Kostenaufgabe, dass die Beschuldigte den Hund C._____ hätte an die Privatklägerin und deren Ehemann herausgeben müssen, und bezeichnete das Verhalten der Beschuldigten als rechtswidrige Selbstjustiz, welche zusammen mit dem Verhalten der Privatklägerin letztlich kausal für das vorliegende Strafverfahren gewesen sei (vgl. Urk. 58 S. 25 f.). Zwar ist vorliegend der natürliche Kausalzusammenhang gegeben, das heisst, es wäre am Abend des 17. Februars 2016 nicht zu einem Zusammentreffen der Beschuldigten und der Privatklägerin gekommen, wenn Erstere den Hund C._____ nicht zurückbehalten hätte. Die Vorinstanz verkennt jedoch, dass das von ihr als rechtswidrig

- 9 - bezeichnete Zurückbehalten des Hundes C._____ nicht die adäquate Ursache für die Einleitung des Strafverfahrens wegen einfacher Körperverletzung gewesen sein konnte. Aufgrund der Anzeige D._____s vom 18. Februar 2016 bei der Kantonspolizei Zürich wurden zwar die Ermittlungen wegen Sachentziehung, Körperverletzung und unberechtigten Tragens einer Waffe gleichzeitig aufgenommen (vgl. Urk. 1 S. 3). Die Vorwürfe betreffen jedoch nicht den gleichen Sachverhalt, wenn auch der Streit um den Hund C._____ auch beim von der Privatklägerin behaupteten Vorfall mit dem Taser eine Rolle gespielt habe. Die Beschuldigte wurde bezüglich des Angriffs mit einem Taser freigesprochen und es kann ihr kein anderweitiges widerrechtliches Verhalten, auch nicht ein gegen geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnormen verstossendes Benehmen, in Bezug auf einen physischen Angriff gegen die Privatklägerin vorgeworfen werden, welches die Einleitung des Verfahrens bewirkt hätte. Das Zurückbehalten des Hundes C._____ war für sich gesehen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht geeignet, Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Körperverletzung zu geben. Vielmehr waren offensichtlich entsprechende Schilderungen der Privatklägerin und die bei den Akten liegenden Arztberichte vom 18. und 19. Februar 2016 (Urk. 12/1-2) hierfür entscheidend. Nebenbei bemerkt wurde im besagten Rückweisungsentscheid der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich neben prozessualen Erwägungen festgehalten, dass aufgrund der Ausführungen im ärztlichen Befund des Spitals Bülach der Verdacht bestehe, dass die Beschwerdeführerin durch ein Elektroschockgerät verletzt wurde (Urk. 22/4 S. 5). Die Streitigkeiten der Parteien um den Hund C._____ resp. das Zurückbehalten durch die Privatklägerin wurden mit keinem Wort erwähnt, was zeigt, dass dieser Umstand auch für eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Körperverletzung nicht ausschlaggebend war. Ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Beschuldigten in Bezug auf den Hund C._____ und der Einleitung resp. der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Körperverletzung zulasten der Privatklägerin ergibt sich demzufolge nicht. Lediglich in Bezug auf die Einleitung des Verfahrens wegen Sachentziehung, welche vorliegend jedoch nicht mehr Thema ist, war die Verweigerung der Herausgabe des Hundes C._____ adäquat kausal.

- 10 -

E. 1.3.4

Ob, wie von der Verteidigung geltend gemacht, ein Rechtfertigungsgrund für die verweigerte Herausgabe des Hundes bestand, muss nach dem vorstehend Ausgeführten nicht näher geprüft werden, da dieses Verhalten der Beschuldigten wie ausgeführt nicht adäquat kausal ist für den Vorwurf betreffend einfache Körperverletzung.

E. 1.4

Aufgrund des Ausgeführten ergibt sich, dass die Einleitung des vorliegenden Verfahrens wegen einfacher Körperverletzung nicht durch ein adäquat kausales, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Beschuldigten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO bewirkt wurde. Die Verfahrenskosten können der Beschuldigten daher nicht auferlegt werden. Die ihr von der Vorinstanz zur Hälfte auferlegten Kosten in der Höhe von Fr. 1'681.90 für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren sind somit auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Kosten im Berufungsverfahren Die Beschuldigte obsiegt mit ihren Anträgen im Berufungsverfahren - wie auch nachfolgend unter dem Titel "Entschädigungsfolgen" noch zu zeigen sein wird - vollumfänglich. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt daher

ausser Ansatz (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). III. Entschädigungsfolgen 1.
Prozessentschädigung für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Gerichts- verfahren

E. 1.5

Die ebenerwähnte Berufungsbegründung der Beschuldigten wurde mit Präsi- dialverfügung vom 16. Juli 2018 der Staatsanwaltschaft sowie der Vorinstanz zu- gestellt, wobei der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt wurde, um die Berufungs- antwort einzureichen und eigene Beweisanträge zu stellen (Urk. 80). Gleichzeitig wurde der Vorinstanz innert derselben Frist Gelegenheit zur freigestellten Ver- nehmlassung gegeben (ebd.). Mit Eingabe vom 19. Juli 2018 teilte die Vorinstanz ihren Verzicht auf eine Stellungnahme mit (Urk. 82). Die Staatsanwaltschaft er- klärte mit Eingabe vom 20. Juli 2018 ihren Verzicht auf eine Berufungsantwort sowie auf das Stellen von Beweisanträgen (Urk. 84). Das vorliegende Verfahren erweist sich heute als spruchreif.

- 6 - 2. Umfang der Berufung 2.1. Mit Blick auf die erwähnten Berufungsanträge sind die Dispositivziffern 1 (Freispruch), 2 (Verweis der Zivilklage der Privatklägerschaft auf den Zivilweg), 3 (Kostenfestsetzung), 4 (Hältige Kostenauflegung zulasten der Privatklägerin B.____), 6 (Keine Entschädigung an die Privatklägerin), 7 (Abweisung Gesuch auf unentgeltliche Rechtsbeistandschaft) nicht angefochten und damit in Rechts- kraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO). 2.2. Die übrigen Urteilspunkte, mithin Dispositivziffer 4 betreffend Kostentragung in Bezug auf die Beschuldigte und Dispositivziffer 5 betreffend Entschädigung der Beschuldigten, stehen im Berufungsverfahren demgegenüber zur Disposition. II. Kostenfolgen 1. Kosten für die Untersuchung und das Verfahren vor erster Instanz

E. 6

November 2017 (Geschäfts-Nr. GG170019) sei aufzuheben. Der Be- rufungsklägerin sei für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Ge- richtsverfahren eine Entschädigung im Betrag von CHF 11'497.10 zu- züglich 8% MwSt, mithin gesamthaft CHF 12'416.90 zuzusprechen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen, und der Berufungsklägerin sei für das Berufungsverfahren eine angemessene Entschädigung, mithin CHF 1'820.90 zuzüglich 7.7% MwSt, mithin gesamthaft CHF 1'961.10 zuzusprechen."

E. 7

Das Gesuch von Rechtsanwalt lic. iur. Y.____ um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft wird abgewiesen.

E. 8

(Mitteilungen)

E. 9

(Rechtsmittel)" 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Die der Beschuldigten von der Vorinstanz zur Hälfte auferlegten Kosten für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren in der Höhe von Fr. 1'681.90 werden auf die Gerichtskasse genommen. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. 3. Der Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 14'378.– für anwaltliche Verteidigung für das gesamte Verfahren aus der Gerichtskasse zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für

sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz [mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen an die Behörden, insb. Kantonspolizei Zürich und Koordinationsstelle VOSTRA] 5. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden.

- 13 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesge- richtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 27. November 2018 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. S. Kümin Grell

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.